



Allgemeine Geschäftsbedingungen der J.V.S. Shipping B.V.

Artikel 1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, soweit kursiviert:

1. **Zusatzkosten:** alle Mehrkosten, die während der *Ausführung der Arbeiten* infolge (unvorhergesehener) Umstände entstehen, darunter Verspätungen, zusätzliche Fahrt- und Aufenthaltskosten, Mehrarbeit, Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte oder zusätzliche Material und Transportkosten, die dem *Auftraggeber* in Rechnung gestellt werden.
2. **Dienste:** alle Dienstleistungen, alle von der *JVS*, ihrem *Personal* und/oder beauftragten Dritten auszuführenden Tätigkeiten/Dienstleistungen, darunter, aber nicht ausschließlich, Installations-, Wartungs-, Überholungs-, Reparatur-, Prüfungs- und Inspektionsarbeiten, Beratung und andere Formen der technischen Unterstützung, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit der Lieferung der *Waren* erbracht werden und gleich unter welcher Bezeichnung. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten der Schub- und Schleppschiffahrt.
3. **Waren:** alle von der *JVS* an den *Auftraggeber* verkauften und/oder gelieferten Sachen, darunter nautische Ausrüstung, Ersatzteile, Zertifikate, Software, Dokumentation und andere Materialien, die für die Durchführung des *Vertrags* benötigt werden.
4. **JVS:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung **J.V.S. Shipping B.V.** mit Sitz in Urk (in den Niederlanden), eingetragen im Niederländisches Handelsregister unter der Nummer: 39071985.
5. **Lieferung:** die tatsächliche Übertragung der *Waren* gemäß *Vertrag*.
6. **Übergabe:** der Zeitpunkt, an dem die Erbringung der betreffenden *Dienste* durch die *JVS* oder in deren Auftrag abgeschlossen ist.
7. **Vertrag:** der (Dienstleistungs-)Vertrag oder die Auftragsbestätigung, mit der sich die *JVS* gegenüber dem *Auftraggeber* verpflichtet, bestimmte *Arbeiten* zu verrichten, *Dienste* zu erbringen und/oder *Waren* zu liefern. Ein *Vertrag* kann auch mündlich oder über elektronische Kommunikationsmittel, darunter, aber nicht ausschließlich, E-Mail, Telefon oder WhatsApp, zustande kommen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf jeden *Vertrag* anwendbar.
8. **Auftraggeber:** die natürliche oder juristische Person, die mit der *JVS* einen *Vertrag* schließt oder einen entsprechenden Auftrag erteilt.
9. **Vereinbarter Preis:** der Preis, den der *Auftraggeber* aufgrund des *Vertrags* (als Entlohnung für die *Ausführung der Arbeiten*) der *JVS* schuldet.
10. **Vertragsparteien:** die *JVS* und der *Auftraggeber* zusammen.
11. **Personal:** alle direkten und indirekten Mitarbeiter, die von der *JVS* oder in ihrem Auftrag zur Durchführung des *Vertrags* eingesetzt werden, einschließlich beauftragter Dritter und Vertreter.
12. **Ausführung der Arbeiten:** die Erbringung von *Diensten* und/oder die *Lieferung* von *Waren* durch die *JVS* oder in deren Auftrag.
13. **Arbeiten:** alle von der *JVS* für den *Auftraggeber* auszuführenden Arbeiten, darunter der Verkauf und die Lieferung von *Waren* und/oder der Erbringung von *Diensten* gemäß der Auftragsbestätigung sowie alle sich daraus für die *JVS* ergebenden Arbeiten und *Dienste*. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten der Schub- und Schleppschiffahrt.

Artikel 2. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Verträge und Rechtsverhältnisse, gleich unter welcher Bezeichnung, mit denen sich die *JVS* verpflichtet oder verpflichtet wird, *Arbeiten* für den *Auftraggeber* auszuführen, sowie für alle sich daraus für die *JVS* ergebenden *Arbeiten*. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch auf alle Annahmen derartiger Geschäfte seitens des *Auftraggebers* anwendbar. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausdrücklich nicht auf Tätigkeiten der Schub- und Schleppschiffahrt anwendbar. Für Tätigkeiten der Schub- und Schleppschiffahrt wird auf die separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tätigkeiten der Schub- und Schleppschiffahrt von *JVS* verwiesen.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch auf eventuelle *Vertragsergänzungen* und/oder *Anschlussverträge* zwischen der *JVS* und dem *Auftraggeber* anwendbar.
3. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des *Vertrags* bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen der *JVS* und dem *Auftraggeber*. Im Falle von Widersprüchen zwischen schriftlich vereinbarten Änderungen und Ergänzungen und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Änderungen und Ergänzungen maßgebend.
4. Die Auftragsbestätigung und der *Vertrag* enthalten die vollständigen Vereinbarungen zwischen den *Vertragsparteien* und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Zusagen oder Vorschläge, die sich auf denselben Gegenstand beziehen.



5. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Auftraggebers* wird hiermit von der *JVS* ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen, auf die der *Auftraggeber* in irgendeiner Weise verweist, wird ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen. Dies wird von anderslautenden Bestimmungen in derartigen anderen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
6. Die Durchführung des *Vertrags* erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle eventuell erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate oder anderen Einwilligungen (einschließlich Ausführungsgenehmigungen) vorliegen oder erteilt werden.
7. Die *JVS* ist berechtigt, zur Durchführung des *Vertrags* oder eines Teils davon ohne vorherige Einwilligung des *Auftraggebers* Unterauftragnehmer oder Dritte hinzuzuziehen und ihre Rechte und Pflichten aufgrund des *Vertrags* ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen.

Artikel 3. Der Vertrag

1. Die *JVS* garantiert, dass die Durchführung des *Vertrags* nach bestem Können erfolgt.
2. Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aufgrund des *Vertrags* ohne vorherige schriftliche Einwilligung der *JVS* ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
3. Alle von der *JVS* vorgelegten Angebote, Offerten und Kostenvoranschläge haben eine Bindefrist von höchstens dreißig Tagen und gelten nur solange der Vorrat reicht, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
4. Alle Verhandlungen zwischen der *JVS* und dem *Auftraggeber* können jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die *JVS* schuldet dem *Auftraggeber* in diesem Fall keine Entschädigung.
5. Werden bei der Durchführung des *Vertrags* vom *Auftraggeber* zur Verfügung gestellte oder genehmigte Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen, Prüfungsvorschriften oder vergleichbare Unterlagen verwendet, sind diese integrierter Bestandteil des *Vertrags*.
6. Der *Auftraggeber* gewährleistet, dass alle erforderlichen Dokumente, Zertifikate und Genehmigungen, die für die Ein- oder Ausfuhr von *Waren* sowie für den Aufenthalt (sofern vereinbart) und die Arbeit des *Personals* der *JVS* im Land und am Standort des *Auftraggebers* erforderlich sind, rechtzeitig und bei Ankunft am Standort vorliegen.
7. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, der *JVS* rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach vernünftigem Ermessen für eine ordnungsgemäße Durchführung des *Vertrags* notwendig sind. Dazu gehören unter anderem technische Daten, Diagramme, Logbücher, Prüfberichte, Zeichnungen, Fotos, Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie eventuelle Genehmigungen oder Zulassungen, die sich auf die Installation oder die Nutzung der Geräte beziehen. Die *JVS* haftet nicht für Kosten oder Schäden irgendeiner Art infolge vom *Auftraggeber* vorgelegter fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen und Unterlagen.
8. Ein bereits zustande gekommener *Vertrag* kann nicht mehr gekündigt oder aufgelöst werden, es sei denn, der *Auftraggeber* erstattet der *JVS* die vollständigen bereits entstandenen Kosten.

Artikel 4. Durchführung des Vertrags

Allgemeines

1. Die *JVS* erfüllt den *Vertrag* nach bestem Wissen und Können und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften.
2. Die *JVS* entscheidet, auf welche Weise und durch welches *Personal* die *Ausführung der Arbeiten* erfolgt.
3. Die *JVS* ist berechtigt, die *Arbeiten* von einem (beauftragten) Dritten ausführen zu lassen.

Standort und Dokumentation

4. Der Standort, an dem die vertraglich vereinbarten *Arbeiten* ausgeführt und die eventuellen anderen Verpflichtungen erbracht werden müssen, wird im (schriftlich oder mündlich geschlossenen) *Vertrag* festgelegt. Wenn im *Vertrag* kein Standort für die Ausführung der *Arbeiten* festgelegt ist, entscheidet die *JVS* darüber.
5. Wenn die *Ausführung der Arbeiten* am Standort des *Auftraggebers* erfolgt, beachtet der *Auftraggeber* alle gesetzlichen Vorschriften und trifft in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Arbeitsumfelds für die *JVS* und ihr *Personal*, die nach vernünftigem Ermessen von ihm verlangt werden können.
6. Das Eintreffen der *JVS* und/oder ihres *Personals* am Standort der Ausführung der *Arbeiten* gilt als Beginn der *Arbeiten*; der *Auftraggeber* akzeptiert damit (sofern noch nicht erfolgt) die Ausführung der *Arbeiten* auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt, wenn die *JVS* und/oder ihr *Personal* an ihrem und/oder irgendeinem anderen Standort mit den *Arbeiten* beginnt, bevor sie sich zu dem Standort begeben oder ohne sich zu dem Standort zu begeben, an dem die *Arbeiten* auszuführen sind. Der *Auftraggeber* akzeptiert hiermit auch, die dem *Personal* entstandenen Kosten, darunter Fahrt-, Aufenthalts- und Kraftstoffkosten, zu tragen, auch wenn die *Arbeiten* mehr Zeit in Anspruch nehmen als geplant/angeboten.



Zeitraum und Verzögerungen

7. Der Zeitraum, in dem die *Ausführung der Arbeiten* erfolgt, wird von *JVS* festgelegt und ist im Prinzip unverbindlich, sofern nicht aus dem *Vertrag* oder der Auftragsbestätigung hervorgeht, dass der *Auftraggeber* und die *JVS* darüber bereits Vereinbarungen getroffen haben. Von dem vereinbarten Zeitraum oder Zeitpunkt kann nur abgewichen werden, wenn und soweit sich *JVS* damit einverstanden erklärt hat.
8. Soweit sich der *Vertrag* auf die Erbringung von *Diensten* bezieht, sind die im *Vertrag* festgelegten Fristen für die Erbringung der *Dienste* als Prognose zu verstehen, aus der der *Auftraggeber* vorab keine Rechte ableiten kann. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher anderslautender Vereinbarungen verstehen sich vereinbarte *Übergabefristen* nicht als Ausschlussfristen.
9. Soweit sich der *Vertrag* auf die *Lieferung* von *Waren* bezieht, sind die im *Vertrag* festgelegten Fristen für die *Lieferung* der *Waren* als Prognose zu verstehen, aus der der *Auftraggeber* vorab keine Rechte ableiten kann. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarungen verstehen sich vereinbarte Lieferfristen darum nicht als Ausschlussfristen.
10. Der *JVS* obliegt eine Bemühungspflicht, die vereinbarten *Arbeiten* so gut und fachkundig wie möglich innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen.
11. Wenn sich die *Ausführung der Arbeiten* infolge einer Handlung oder Unterlassung des *Auftraggebers* oder einer nicht fristgerechten Erfüllung von dessen Verpflichtungen (darunter die Vorlage korrekter Informationen und die Bereitstellung von Mitteln) verzögert, ist die *JVS* berechtigt, die Durchführung des *Vertrags* um eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen zu verlängern. Die *JVS* kann die Frist für die Durchführung des *Vertrags* auch dann verlängern, wenn die vereinbarte (Vorschuss-)Zahlung oder verlangte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wurde.
12. Alle Kosten, die sich aus einer dem *Auftraggeber* anzulastenden Verzögerung ergeben – darunter, aber nicht ausschließlich, die *Zusatzkosten* – trägt in vollem Umfang der *Auftraggeber*.
13. Wenn die *JVS* selbst mit der Ausführung der *Arbeiten* in Verzug gerät und diese Verzögerung ausschließlich der *JVS* angelastet werden kann, bietet der *Auftraggeber* der *JVS* schriftlich eine angemessene Nachfrist (von mindestens 30 Tagen) für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Eine Verzögerung aufgrund der Tatsache, dass die *Arbeiten* mehr Zeit in Anspruch nehmen als beabsichtigt, beispielsweise weil sich die *Ausführung der Arbeiten* als schwieriger erweist als ursprünglich angenommen, geht in keinem Fall zulasten der *JVS*.
14. Wenn die *JVS* nach Ablauf der (angemessenen) Nachfrist im Sinne von Absatz 11 noch immer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist, kann der *Auftraggeber* keinen Anspruch auf irgendeine Entschädigung oder auf Auflösung des *Vertrags* geltend machen. Die *JVS* haftet in keinem Fall für direkte oder indirekte Folgeschäden irgendeiner Art aufgrund einer verspäteten Lieferung von *Waren* oder *Ausführung der Arbeiten*, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Artikel. 5 Höhere Gewalt und Haftung

1. Wenn die Durchführung des *Vertrags* (und damit die *Ausführung der Arbeiten*) durch Umstände, auf die die *JVS* nach vernünftiger Einschätzung keinen Einfluss hat, oder durch eine Situation der höheren Gewalt behindert wird, werden die Verpflichtungen der *JVS* für die Dauer dieser Umstände ausgesetzt. Höhere Gewalt in diesem Sinne sind unter anderem, aber nicht ausschließlich: Transportbeschränkungen, Feuer, Krieg oder Kriegsgefahr, Terrorismus, Betriebsbesetzung, Aufruhr, Unruhen, Mobilisierung, Streiks, Blockaden, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, Lieferschwierigkeiten, fehlende, unvollständige oder unvollständig erteilte Genehmigungen/Dokumente, Verzögerungen bei der Lieferung von Gütern/Rohstoffen, die für die Durchführung des *Vertrags* notwendig sind, behördliche Maßnahmen, Arbeitskräfte- oder Rohstoffmangel oder andere Umstände, die die Durchführung des *Vertrags* vorübergehend unmöglich machen.
2. Als höhere Gewalt seitens der *JVS* gilt auch eine Situation höherer Gewalt seitens eines ihrer Zulieferer.
3. Die *JVS* ist auch dann berechtigt, höhere Gewalt geltend zu machen, wenn der Umstand, der eine (weitere) Erfüllung behindert, eintritt, nachdem die *JVS* ihre Verpflichtungen gegenüber dem *Auftraggeber* hätte erfüllen müssen.
4. Außer im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens der *JVS* haftet die *JVS* nicht für Schäden, die direkte oder indirekte Folge einer Situation höherer Gewalt sind.
5. Wenn eine Situation höherer Gewalt länger als sechs aufeinanderfolgende Monate andauert, sind sowohl die *JVS* als auch der *Auftraggeber* berechtigt, den *Vertrag* schriftlich zu beenden, ohne gegenüber einander schadensersatzpflichtig zu sein.
6. Eventuelle *Arbeiten* oder Lieferungen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des *Vertrags* bereits ausgeführt bzw. erbracht wurden, werden in einem angemessenen Verhältnis abgerechnet. Kosten, die der *JVS* im Rahmen des *Vertrags* bis zum Zeitpunkt der Beendigung des *Vertrags* entstanden sind, trägt der *Auftraggeber*.



Artikel. 6 Ausführung der Arbeiten

Allgemeines

1. Während der *Ausführung der Arbeiten* ist die *JVS* berechtigt, das von ihr eingesetzte *Personal* durch andere (qualifizierte) Arbeitskräfte oder durch beauftragte oder zu beauftragende (qualifizierte) Dritte zu ersetzen.
2. Vom *Auftraggeber* und seinen Arbeitskräften geleistete Unterstützung bei der *Ausführung der Arbeiten* durch die *JVS* geht auf Rechnung und Gefahr des *Auftraggebers*. Eventuelle Schäden, die infolge der vorgenannten Unterstützung durch den *Auftraggeber* und/oder seine Arbeitskräfte entstehen, trägt der *Auftraggeber*.
3. Wenn der *Auftraggeber* während der *Ausführung der Arbeiten* oder vor ihrer Vollendung beschließt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der *JVS* eine Probefahrt auf See und/oder auf Binnengewässern zu unternehmen, geht die Gefahr für eventuelle Schäden am Wasserfahrzeug, am Eigentum des *Auftraggebers*, an den *Waren* und/oder am Ergebnis der *Arbeiten* und *Dienste* vollumfänglich zulasten des *Auftraggebers*.
4. Auch wenn die *JVS* vorab ihre schriftlich Einwilligung zu einer Probefahrt erteilt hat, geht die Gefahr für eventuelle Schäden am betreffenden Wasserfahrzeug, am Ergebnis der *Ausführung der Arbeiten*, an den *Waren* und/oder an anderen Sachen vollumfänglich zulasten des *Auftraggebers*. Eventuelle Mängel an den *Arbeiten* oder an deren Ergebnis, die während oder aufgrund der Probefahrt zutage treten, können von der *JVS* im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs nach eigenem Ermessen der *JVS* beseitigt oder repariert werden oder die betreffenden *Arbeiten* können erneut ausgeführt werden. Die Kosten dieser zusätzlichen *Arbeiten* gehen vollständig zulasten des *Auftraggebers*.
5. Wenn die *JVS* bei der Ausführung der *Arbeiten* von Materialien und Objekten Gebrauch macht, die der *Auftraggeber* zur Verfügung stellt oder die im Rahmen des *Vertrags* und der *Ausführung der Arbeiten* benötigt werden, geht die eventuelle Verschlechterung des Zustands dieser Materialien und Objekte bzw. der Verlust dieser Objekte zulasten des *Auftraggebers*, sofern nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens der *JVS* vorliegt.

Dienste

6. Der *Vertrag* bezüglich der Erbringung von *Diensten* (*Übergabe*) gilt in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem i) der *Auftraggeber* dies der *JVS* bestätigt hat oder ii) der *Auftraggeber* das Ergebnis der *Ausführung der Arbeiten* oder die *Waren* in Gebrauch genommen hat oder sobald iii) seit dem Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der *Dienste* durch die *JVS* 7 Tage verstrichen sind oder iv) der *Auftraggeber* die Sachen, an oder auf denen die *Dienste* erbracht werden und/oder erbracht werden müssen, während des Zeitraums, in dem die *Dienste* erbracht werden sollten und/oder in dem die Erbringung der *Dienste* bereits begonnen hat, aber noch nicht beendet wurde (wie durch die *JVS* bestätigt), genutzt oder anderweitig in Betrieb oder Gebrauch genommen werden.
7. Wartezeiten, für die die *JVS* nicht verantwortlich ist, werden dem *Auftraggeber* als Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
8. Wenn vor der *Übergabe* Erhöhungen von Währungskursen in Kraft treten oder behördliche Maßnahmen angekündigt werden, ist die *JVS* berechtigt, den vereinbarten *Preis* entsprechend zu ändern. Der *Auftraggeber* wird frühzeitig darüber informiert, kann daraus jedoch keinen Anspruch auf Stornierung des *Vertrags* ableiten.

Waren

9. Der *Auftraggeber* kann die Annahme gelieferter *Waren* nur dann verweigern, wenn die gelieferten *Waren* nachweislich Mängel aufweisen, die nicht nur geringfügiger Natur sind und die eine vertragsgemäße Nutzung der *Waren* unmöglich machen. Die *JVS* bemüht sich, derartige Mängel an den *Waren* nach der *Lieferung* zu beseitigen.
10. Ab dem Zeitpunkt, in dem die *Waren* in die Verfügung des *Auftraggebers* übergehen, was nach der *Lieferung* und dem faktischen Übergang des Besitzes der Fall ist, ist der *Auftraggeber* für den Zustand und die Qualität der *Waren* verantwortlich. Die *Lieferung* der *Waren* kann auch an einem anderen von der *JVS* bestimmten Ort erfolgen, wenn Umstände vorliegen, durch die die *Lieferung* der *Waren* an den vereinbarten Ort nicht möglich ist.
11. Wenn der *Auftraggeber* selbst für den Transport der *Waren* (im Rahmen der *Lieferung*) sorgt oder die *Waren* abholt, obliegt ihm selbst die Verantwortung für den Zustand der *Waren*. Eventuelle Schäden, die beim Transport der *Waren* entstehen, gehen in diesem Fall vollumfänglich zulasten des *Auftraggebers*.
12. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher anderslautender Vereinbarungen zwischen den *Vertragsparteien* ist die *JVS* berechtigt, die *Waren* in Teilen an den *Auftraggeber* zu versenden.
13. Wenn vor der *Lieferung* der *Waren* Erhöhungen von Währungskursen in Kraft treten oder behördliche Maßnahmen angekündigt werden, ist die *JVS* berechtigt, den vereinbarten *Preis* entsprechend zu ändern. Der *Auftraggeber* wird frühzeitig darüber informiert, kann daraus jedoch keinen Anspruch auf Stornierung des *Vertrags* ableiten.



14. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, die von der *JVS* zu montierenden/installierenden *Waren* frühzeitig vor Beginn der Montage/Installation auf ordnungsgemäße Qualität, Farbe oder Abweichungen zu prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung der *Waren* vor Ort schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der *JVS* anzuzeigen. Andernfalls gelten die zu montierenden/installierenden *Waren* als genehmigt, wodurch das Reklamationsrecht erlischt. Die Kosten der Demontage oder des Austauschs werden dem *Auftraggeber* nach Ablauf dieser Frist auf Regiebasis als Mehrarbeit in Rechnung gestellt.
15. Der *Auftraggeber* trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung und Lagerung der gelieferten *Waren*, einschließlich der *Waren*, die im Rahmen der *Ausführung der Arbeiten* (der Erbringung der *Dienste*) geliefert wurden. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, die *Waren* beim Empfang auf Schäden und/oder andere Mängel zu kontrollieren. Die vorgenannten *Waren*, die dem *Auftraggeber* bereits geliefert wurden (einschließlich der *Waren*, die an einen anderen Ort im Sinne von Artikel 6 Absatz 10 geliefert wurden), unterliegen der Verantwortung des *Auftraggebers* und müssen bei Beschädigung oder anderen Mängeln vom *Auftraggeber* instand gesetzt oder ausgetauscht werden; ausgenommen hiervon sind Schäden/Mängel, die der *Auftraggeber* bei der *Lieferung* unverzüglich bei der *JVS* angezeigt hat (und die nicht die Folge einer Handlung oder Unterlassung des *Auftraggebers* sind).

Artikel 7. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den *Waren* geht bei *Lieferung* der *Waren* auf den *Auftraggeber* über, sofern nicht eine der in diesem Artikel genannten Ausnahmen vorliegt.
2. Solange der *Auftraggeber* den Kaufpreis bzw. den Rechnungsbetrag samt etwaiger Nebenkosten (Zahlungsverpflichtungen) weder vollständig entrichtet noch dafür eine ausreichende Sicherheit geleistet hat (zur Beurteilung durch die *JVS*), behält sich die *JVS* das Eigentum an den *Waren* vor. In diesem Fall geht das Eigentum auf den *Auftraggeber* über, sobald dieser sämtliche seiner Verpflichtungen gegenüber der *JVS* erfüllt hat. Diese Zahlungsverpflichtungen betreffen nicht nur den Kaufpreis bzw. den Rechnungsbetrag für die *Waren*, sondern auch andere Forderungen, die die *JVS* gegen den *Auftraggeber* hat, darunter Forderungen für im Zusammenhang mit der betreffenden Lieferung von *Waren* und dem *Vertrag* verrichtete *Arbeiten* sowie Forderungen aufgrund von schuldhaften Mängeln seitens des *Auftraggebers* (einschließlich Schadensersatz, außergerichtlicher Inkassokosten, Zinsen und eventueller Vertragsstrafen).
3. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der *Waren* geht in dem Zeitpunkt auf den *Auftraggeber* über, in dem die *Waren* dem *Auftraggeber* geliefert werden und damit in die Verfügung des *Auftraggebers* oder eines von ihm benannten Dritten übergehen.
4. Der *Auftraggeber* darf die *Waren* im Rahmen seines regulären Geschäftsbetriebs weiterverkaufen, sofern er mit seinen Abnehmern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart.
5. Der *Auftraggeber* darf die betreffenden *Waren*, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, nicht verpfänden oder der tatsächlichen Verfügung eines Geldgebers unterstellen.
6. Der *Auftraggeber* informiert die *JVS* unverzüglich, wenn Dritte Eigentums- oder andere Rechte an den *Waren* geltend machen.
7. Solange der *Auftraggeber* über die *Waren* verfügt, verwahrt er sie sorgfältig und als identifizierbares Eigentum der *JVS*.
8. Der *Auftraggeber* sorgt für eine Betriebs- oder Inventarversicherung, die die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen einschließt. Der *Auftraggeber* gewährt der *JVS* auf deren Verlangen Einblick in den Versicherungsschein und die zugehörigen Nachweise über die Beitragszahlung.
9. Im Falle eines Verstoßes des *Auftraggebers* gegen diesen Artikel oder wenn die *JVS* aus anderen Gründen ihren Eigentumsvorbehalt an den betreffenden (gelieferten) *Waren* geltend macht, ist das *Personal* der *JVS* berechtigt, das Gelände oder Wasserfahrzeug des *Auftraggebers* zu betreten und die dem *Auftraggeber* unter Eigentumsvorbehalt gelieferten *Waren* zurückzunehmen. Dies berührt weder das Recht, den *Vertrag* mittels einer an den *Auftraggeber* gerichteten schriftlichen Erklärung aufzulösen, noch den Anspruch der *JVS* auf Erstattung von Schäden, entgangenen Gewinnen und Zinsen.

Artikel 8. Garantien

1. Jeder vom *Auftraggeber* erhobene Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die dem *Auftraggeber* an Objekten entstanden sind, in oder an denen die *JVS Dienste* verrichtet hat, fällt ausschließlich unter Artikel 13.
2. Mängel an den *Waren* und am Ergebnis der *Ausführung der Arbeiten* müssen innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem sie dem *Auftraggeber* zur Kenntnis gelangt sind oder nach vernünftiger Einschätzung zur Kenntnis hätten gelangen können, bei der *JVS* angezeigt werden.
3. Die Garantieverpflichtung der *JVS* beschränkt sich, nach deren Ermessen, auf die Reparatur oder den Austausch der mangelhaften *Waren*. Die Garantie gilt ausschließlich für die von der *JVS* gelieferten (geprüften oder



überholten) Geräte oder für die *Waren*, wenn und soweit die an den *Waren* entstandenen Mängel auf schuldhaftes Handeln der *JVS* oder ihres *Personals* zurückzuführen sind.

4. Der Garantiezeitraum für die von der *JVS* gelieferten Geräte endet nach sechs (6) bis zwölf (12) Monaten; der genaue Zeitraum ist in der Rechnung angegeben. Es ist in jedem Fall der in der Rechnung angegebene Garantiezeitraum maßgebend. Wenn in der Rechnung kein Garantiezeitraum angegeben ist, kann kein Anspruch auf Garantie oder einen Garantiezeitraum geltend gemacht werden. Garantieansprüche bestehen nicht, wenn und soweit:
 - a. ein Gerät nicht von einem vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) anerkannten Installateur installiert wurde;
 - b. ohne schriftliche Einwilligung der *JVS* Dritte Reparaturen und/oder *Arbeiten* an den Geräten/*Waren* ausgeführt haben;
 - c. ein Mangel durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Wartung oder mangelnde Sorgfalt entstanden oder die Folge von vom *Auftraggeber* oder Dritten am Liefergegenstand angebrachten Veränderungen ist. Ebenso haftet die *JVS* nicht für Schäden, die infolge eines solchen Mangels entstanden sind;
 - d. der Mangel durch Umstände entstanden ist, die sich des Einflusses der *JVS* entziehen, etwa durch Witterungsbedingungen oder andere Situationen höherer Gewalt;
 - e. es sich um Folgeschäden an den Geräten handelt;
 - f. der *Auftraggeber* zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Garantieanspruchs nicht all seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der *JVS* erfüllt hat.
5. In Bezug auf die Erbringung von *Diensten* und deren Ergebnis (*Übergabe*) obliegt der *JVS* ausschließlich eine Bemühungspflicht zur (möglichst guten) Erbringung der *Dienste*. Der *JVS* obliegt in keinem Fall eine Ergebnispflicht in Bezug auf das Ergebnis der *Dienste* und deren Erbringung; die *JVS* gewährt in diesem Zusammenhang darum auch keinerlei Garantie.
6. Die Haftung der *JVS* für Mängel an den *Waren*, die dem (ursprünglichen) Hersteller oder Lieferanten der betreffenden *Waren* anzulasten sind (z. B. Herstellungsfehler), wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit seitens der *JVS* vor. In diesem Fall gewährt die *JVS* dem *Auftraggeber* nur dann eine Garantie in Form einer Reparatur oder eines Austauschs (nach Wahl der *JVS*), wenn sie gegenüber dem betreffenden Lieferanten rechtsgültig ihren Garantieanspruch geltend machen kann. Wenn und soweit die *JVS* versucht, mit dem *Auftraggeber* eine Lösung zu finden, wozu sie in keinem Fall verpflichtet ist, beinhaltet dies niemals die Anerkennung einer Haftung für die betreffenden Mängel durch die *JVS*.
7. Wenn der *Auftraggeber* gebrauchte oder überholte *Waren* bei der *JVS* kauft und/oder gebrauchte oder überholte *Waren* von der *JVS* installieren lässt, haftet die *JVS* weder für Gebrauchsspuren und kleine Schäden an diesen *Waren* noch gewährt sie in diesem Zusammenhang irgendeine Garantie.
8. Die Garantieverpflichtung der *JVS* erstreckt sich nicht auf die Erstattung von Kosten, die infolge eines eingetretenen Mangels entstehen. Zu diesen Kosten gehören unter anderem Reise- und Aufenthaltskosten des *Personals*, Stromkosten, Kosten von Gerüstmaterial, Ausfallkosten, Kosten unterstützender Tätigkeiten, Kranegebühren, Montagekosten sowie Kosten für zusätzliche Materialien/Rohstoffe und dergleichen.

Artikel 9. Geistiges Eigentum

1. Die Erfüllung des *Vertrags* durch die *JVS* beinhaltet nicht die Übertragung von ihr obliegenden Rechten des geistigen Eigentums. Alle Rechte am geistigen Eigentum, die während der Durchführung des *Vertrags* bzw. der *Ausführung der Arbeiten* entstehen oder aus der Durchführung des *Vertrags* erwachsen, obliegen der *JVS*.
2. Es ist dem *Auftraggeber* ausdrücklich untersagt, Produkte, die den geistigen Eigentumsrechten der *JVS* unterliegen, oder Produkte, deren Nutzung geistigen Eigentumsrechten unterliegt und für deren Nutzung die *JVS* Nutzungsrechte erworben hat, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Dies betrifft beispielsweise (aber nicht ausschließlich): Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Empfehlungen, Berichte, Zeichnungen, Fotos, Entwürfe, Konstruktionsspezifikationen, Vorlagen, Makros, Offerten und andere geistige Produkte.
3. Es ist dem *Auftraggeber* nicht gestattet, die Produkte im Sinne von Absatz 2 ohne vorherige schriftliche Einwilligung der *JVS* an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht für den Fall, dass der *Auftraggeber* ein fachliches Gutachten über die *Ausführung der Arbeiten* durch die *JVS* einholen will. Der *Auftraggeber* erlegt seine Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels den von ihm beauftragten Dritten auf.

Artikel 10. Vereinbarter Preis

1. Der vereinbarte Preis, den der *Auftraggeber* aufgrund des *Vertrags* (*Ausführung der Arbeiten*) an die *JVS* zu zahlen hat, lautet immer auf Euro und versteht sich exklusive Mehrwertsteuern und anderen (möglicherweise) geschuldeten Steuern, Transportkosten und *Zusatzkosten*.



2. Wenn und soweit die von der *JVS* verkauften *Waren* der Differenzbesteuerung unterliegen und die Bedingungen erfüllen, was ausschließlich von der *JVS* beurteilt wird, wird in der Rechnung (in Bezug auf die betreffenden der Differenzbesteuerung unterliegenden *Waren*) keine separate Mehrwertsteuer ausgewiesen. Der *Auftraggeber* ist in diesem Fall nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Gleiches gilt für innergemeinschaftliche *Lieferungen/Übergaben* durch die *JVS*, sofern die Bedingungen erfüllt sind, was ausschließlich von der *JVS* beurteilt wird.
3. Im Falle einer Fusion, einer Veräußerung des Unternehmens oder eines Teils davon, der Abwicklung, der Insolvenz oder eines Insolvenzantrags, der Pfändung oder Sicherungsbeschlagnahme, der Gewährung eines Zahlungsaufschubs oder eines entsprechenden Antrags seitens des *Auftraggebers* oder wichtiger Änderungen in der Geschäftsführung des *Auftraggebers* werden alle Forderungen der *JVS* gegen den *Auftraggeber* unmittelbar fällig.
4. Wenn kein *vereinbarter Preis* festgelegt wurde, werden die Kosten der *Ausführung der Arbeiten* zu den üblichen Kostensätzen der *JVS* berechnet, worüber letztlich ausschließlich die *JVS* entscheidet.
5. Alle Angebote, Offerten, Preislisten usw. sind vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Angaben der *JVS* unverbindlich.
6. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für folgende Verträge, Aufträge oder Bestellungen.

Artikel 11. Kosten

1. Alle Mehrkosten, die während oder infolge der *Ausführung der Arbeiten* entstehen, beispielsweise infolge unvorhergesehener Umstände wie Verspätungen, zusätzliche Fahrt- und Aufenthaltskosten, Mehrarbeit, Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte oder zusätzliche Material und Transportkosten, werden von der *JVS* dem *Auftraggeber* in Rechnung gestellt, wobei darauf die für den *vereinbarten Preis* geltenden (Zahlungs-)Bedingungen anwendbar sind.
2. Mehrarbeit liegt unter anderem dann vor, wenn die *Ausführung der Arbeiten* durch eine Handlung oder Unterlassung des *Auftraggebers* oder eine Nichterfüllung von dessen vertraglichen Verpflichtungen verzögert wird; in diesem Fall ist die *JVS* berechtigt, die Frist für die *Ausführung der Arbeiten* um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, der mindestens der Dauer der Verzögerung entspricht. Dies gilt auch, wenn die vereinbarte Vorauszahlung oder eine andere fällige Zahlung nicht entrichtet wurde oder wenn der *Auftraggeber* die verlangte Sicherheit nicht vertragsgemäß geleistet hat.
3. Mehrarbeit liegt außerdem unter anderem dann vor, wenn:
 - a. die *JVS* für die *Ausführung der Arbeiten* (*Lieferung von Waren* und/oder Erbringung von *Diensten*) mehr *Arbeiten* ausführen muss/*Arbeiten* über einen längeren Zeitraum ausführen muss, als bei Abschluss des *Vertrags* mit dem *Auftraggeber* vereinbart worden war oder zu jenem Zeitpunkt beabsichtigt war;
 - b. für die Durchführung des *Vertrags* oder dessen ordnungsgemäße Erfüllung mehr Materialien/Rohstoffe und/oder *Waren* benötigt werden als bei Abschluss des *Vertrags* vereinbart;
 - c. der *Auftraggeber* zum Zeitpunkt der *Ausführung der Arbeiten* und/oder der Durchführung des *Vertrags* von der *JVS* mehr *Arbeiten* erwartet werden als bei Abschluss des *Vertrags* vereinbart;
 - d. sich der *Vertrag*, die *Vertragsbedingungen* und/oder die Leistungsbeschreibung der *Arbeiten* gegenüber den Vereinbarungen bei Abschluss des *Vertrags* ändern, wodurch der *JVS* *Zusatzkosten* entstehen und/oder mehr *Arbeiten* ausgeführt, mehr *Dienste* erbracht oder mehr *Waren* geliefert werden müssen;
 - e. der *Auftraggeber* die *JVS* (stillschweigend) zur Verrichtung von Mehrarbeit aufgefordert hat. Als stillschweigende Aufforderung in diesem Sinne gilt auch (aber nicht ausschließlich) die Verrichtung von Mehrarbeit durch *JVS* aus vernünftigem Grund, während der *Auftraggeber* nicht ausdrücklich darum gebeten hat, aber bei Beginn der Verrichtung der Mehrarbeit auch nicht dagegen protestiert hat;
 - f. wenn der *Vertrag* oder die *Ausführung der Arbeiten* infolge einer Handlung oder Unterlassung des *Auftraggebers* erweitert wird.
4. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, der *JVS* die Kosten der Mehrarbeit zu den üblichen von der *JVS* angewendeten Kostensätzen für die betreffenden *Arbeiten, Dienste, Waren* und anderen Kosten zu vergüten.
5. Die *JVS* ist in keinem Fall verpflichtet, einer Aufforderung des *Auftraggebers* zur Verrichtung von Mehrarbeit Folge zu leisten.
6. Die *JVS* ist berechtigt, kostensteigernde Umstände, die nicht ausschließlich der *JVS* anzulasten sind und die nach Abschluss des *Vertrags* eingetreten sind, an den *Auftraggeber* weiterzuberechnen. Die *JVS* kann den *vereinbarten Preis* in diesem Fall entsprechend der Kostenerhöhungen anheben, die durch die kostensteigernden Umstände verursacht wurden.
7. Das Eintreffen der *JVS* und/oder ihres *Personals* am Standort der *Ausführung der Arbeiten* gilt als Beginn der *Arbeiten*; der *Auftraggeber* akzeptiert damit (sofern noch nicht erfolgt) deren Ausführung. Gleiches gilt, wenn die *JVS* und/oder ihr *Personal* an ihrem und/oder irgendeinem anderen Standort mit den *Arbeiten* beginnt, bevor sie sich zu dem Standort begeben oder ohne sich zu dem Standort zu begeben, an dem die *Arbeiten* auszuführen sind. Der *Auftraggeber* akzeptiert hiermit auch, die dem *Personal* entstandenen Kosten, darunter Fahrt-,



Aufenthalts- und Kraftstoffkosten, zu tragen, auch wenn die *Arbeiten* mehr Zeit in Anspruch nehmen als geplant/angeboten.

8. Ist der *JVS* aufgrund von Umständen, die ihr nicht angelastet werden können, die Durchführung des *Vertrags/Ausführung der Arbeiten* ganz oder teilweise nicht möglich, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, die der *JVS* daraus erwachsenden Schäden und Kosten (darunter Ausfallkosten) zu erstatten. Ausfallkosten werden auf der Grundlage des vereinbarten Kostensatzes oder, wenn keine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, auf der Grundlage des üblichen Kostensatzes der *JVS* berechnet.
9. Fahrtkosten, die zulasten des *Auftraggebers* gehen, werden grundsätzlich nach dem von der *JVS* standardmäßig angewendeten Kilometersatz berechnet (vorbehaltlich einseitiger Änderungen durch die *JVS*). Dieser Kostensatz gilt für die im Rahmen des *Vertrags* entstandenen Fahrtkosten (der *JVS* und ihres *Personals*) für Fahrten vom Standort in Urk (Keteldiep 21, 8321 MH Urk, in den Niederlanden) bis zu dem Standort, an dem die *Arbeiten* ausgeführt werden müssen.
10. Stellt sich während der Durchführung des *Vertrags* heraus, dass bestimmte im *vereinbarten Preis* enthaltene *Arbeiten* oder *Lieferungen* nicht ausgeführt oder geliefert zu werden brauchen (Minderarbeit), berechtigt dies den *Auftraggeber* vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher anderslautender Vereinbarungen der *Vertragsparteien* nicht zur Herabsetzung des *vereinbarten Preises*.
11. Die Entstehung von *Zusatzkosten* und Mehrarbeit kann nicht als Grund für die Auflösung, Kündigung oder Nichtigerklärung, den Widerruf oder irgendeine andere Beendigung des *Vertrags* herangezogen werden.

Artikel 12. Zahlungsbedingungen

1. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen der *Vertragsparteien* sind Zahlungen des *Auftraggebers* an die *JVS* innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum – ohne Aussetzungen, Rabatte, Abzüge oder Verrechnung mit Forderungen, die der *Auftraggeber* gegen die *JVS* hat oder zu haben glaubt – durch Überweisung auf die in der Rechnung angegebene Kontonummer zu leisten.
2. Bei *Warenbestellungen*, die in Teilen geliefert werden, ist die *JVS* berechtigt, ihre (eventuelle) Lieferverpflichtung bis zur vollständigen Bezahlung aller bereits gelieferten Sachen auszusetzen.
3. Die *JVS* ist berechtigt, den *vereinbarten Preis* in Teilen oder bereits vor der *Lieferung* und *Übergabe* in Rechnung zu stellen.
4. Der *Auftraggeber* leistet auf jedes angemessene Anfordern der *JVS* eine Sicherheit für den gesamten *vereinbarten Preis*.
5. Wenn und soweit der *Auftraggeber* eine Rechnung inhaltlich beanstandet, muss er diese Beanstandung innerhalb von 7 Tagen bei der *JVS* anzeigen.
6. Wenn der *Auftraggeber* nach Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der *Auftraggeber* die dann geltenden gesetzlichen Handelszinsen (wenn er in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt) oder den gesetzlichen Zinssatz (wenn er als Privatperson/Verbraucher zu betrachten ist).
7. Die *JVS* ist berechtigt, die Beitreibung fälliger Beträge an Dritte zu übertragen. Die außergerichtlichen Kosten trägt der *Auftraggeber*. Diese Kosten werden auf mindestens 15 % der geschuldeten Beträge mit einem Mindestbetrag von 150,- € festgesetzt, unbeschadet des Rechts, dem *Auftraggeber* weitere Kosten in Rechnung zu stellen.
8. Jede vom *Auftraggeber* geleistete Zahlung wird zunächst auf die geschuldeten Zinsen und anschließend auf die Inkassokosten angerechnet. Erst nach Begleichung dieser Beträge werden Zahlungen des *Auftraggebers* auf die ausstehende Hauptforderung angerechnet, und zwar zuerst auf die älteste ausstehende Forderung, unabhängig davon, mit welchem Verwendungszweck der *Auftraggeber* die Zahlung veranlasst hat.

Artikel 13. Haftung und Haftungsbefreiung

1. Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich sowohl auf die vertragliche als auch auf die außervertragliche Haftung der *JVS* gegenüber dem *Auftraggeber*. Die vertragliche Haftung der *JVS* beschränkt sich auf die Garantie- und Reparaturpflicht gemäß Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die eventuelle Verpflichtung zur Reparatur oder Erstattung erstreckt sich in keinem Fall auf die Reparatur oder Erstattung weitergehender (immaterieller) Schäden oder von Folgeschäden, die aus dem betreffenden Mangel erwachsen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit vor.
2. Die *JVS* haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, darunter entgangene Gewinne und Einsparungen, Kollisionen (infolge von Mängeln an den *Waren* und/oder der *Übergabe/Lieferung*), Betriebsausfall und andere Formen von (Folge-)Schäden oder indirekten Schäden, die die Folge der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung durch die *JVS* sind.



3. Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haftet die *JVS* gegenüber dem *Auftraggeber* aus keinerlei Grund für Schäden irgendeiner Art, gleich ob direkt oder indirekt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anspruch auf dem *Vertrag*, einer unerlaubten Handlung oder einem anderen Rechtsgrund basiert, und umfasst – aber nicht ausschließlich – Schäden, die sich aus Umweltverschmutzungen, Dockkosten sowie Montage- und Demontearbeiten ergeben oder damit im Zusammenhang stehen.
4. Die Haftung der *JVS* beschränkt sich auf den Ersatz des direkten Schadens, der die unmittelbare Folge eines Mangels oder einer zusammenhängenden Reihe von Mängeln bei der Durchführung des *Vertrags* ist, der bzw. die ausschließlich der *JVS* angelastet werden kann. Die Haftung für direkte Schäden beschränkt sich auf den Betrag, den die Haftpflichtversicherung der *JVS* im betreffenden Schadensfall auszahlt, und, wenn keine derartige Auszahlung erfolgt, auf höchstens den Rechnungsbetrag für den Teil der Rechnung, auf den sich der schuldhafte Mangel bezieht. Dabei gilt ausdrücklich, dass die *JVS* in keinem Fall für irgendeine Art von Folgeschäden haftet, darunter Kollisionen als (mögliche) Folge der von der *JVS* gelieferten *Waren*/des Ergebnisses der *Arbeiten*.
5. Direkte Schäden in diesem Sinne sind unter anderem die entstandenen angemessenen Kosten der Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, die angemessenen Kosten, die notwendig waren, um die Leistung der *JVS* an die vertraglichen Bestimmungen anzupassen, sowie die entstandenen angemessenen Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens.
6. Es liegt im ausschließlichen Ermessen der *JVS*, die Mängel/Schäden zu beheben/reparieren, wobei der *Auftraggeber* in diesem Fall auch keinen Anspruch auf den Ersatz des direkten Schadens im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 geltend machen kann. Alle *Zusatzkosten* im Zusammenhang mit der Reparatur/Instandsetzung trägt der *Auftraggeber*. Die *JVS* haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die entstanden sind, während oder nachdem sie die *Arbeiten* ganz oder teilweise übergeben/ausgeführt hat und der *Auftraggeber* die *Waren* und/oder das Ergebnis der *Arbeiten*/*Dienste* in Gebrauch genommen, bearbeitet, verarbeitet oder (weiter-)geliefert hat oder sie in Gebrauch hat nehmen, bearbeiten, verarbeiten oder (weiter-)liefern lassen.
7. Eine zusammenhängende Reihe schuldhafter Mängel gilt als ein (1) schuldhafter Mangel.
8. Die Haftungsbeschränkungen im Sinne dieses Artikels gelten nicht, wenn und soweit Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens der *JVS* vorliegt.
9. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, schadensbegrenzende Maßnahmen zu treffen. Die *JVS* ist berechtigt, den Schaden durch Instandsetzung oder Nachbesserung der ausgeführten *Arbeiten* zu beseitigen oder zu begrenzen.
10. Der *Auftraggeber* befreit die *JVS* von Ansprüchen Dritter (einschließlich des *Personals* der *JVS* und der von der *JVS* beauftragten Dritten), denen im Zusammenhang mit der Durchführung des *Vertrags* ein Schaden infolge einer Handlung oder Unterlassung des *Auftraggebers* oder von sicherheitswidrigen Situationen in dessen Unternehmen oder Organisation entsteht.
11. Jeder Ausschluss oder jede Haftungsbeschränkung im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann auch von Zulieferern, Lieferanten oder Hilfspersonen der *JVS* gegenüber dem *Auftraggeber* geltend gemacht werden.
12. Jede Forderung gegen die *JVS* verjährt mit dem Ablauf von zwölf (12) Monaten nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung, es sei denn, die *JVS* hat die betreffende Forderung gegenüber dem *Auftraggeber* schriftlich anerkannt.

Artikel 14. Aussetzungsrecht

1. Die *JVS* ist berechtigt, nach sorgfältiger Interessenabwägung die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen so lange auszusetzen, bis der *Auftraggeber* sämtliche fälligen Forderungen gegen ihn vollständig beglichen hat.
2. Wenn der *Auftraggeber* einer oder mehreren seiner Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt oder wenn es Grund für die Annahme gibt, dass er nicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der *JVS* in der Lage ist oder sein wird, ist die *JVS* berechtigt, die Durchführung des *Vertrags* auszusetzen oder den *Vertrag* mittels schriftlicher Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf. Dieses Recht besteht auch dann, wenn der *Auftraggeber* für insolvent erklärt wird, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, sein Unternehmen abwickelt oder wenn sein Vermögen ganz oder teilweise gepfändet wird. In einem solchen Fall behält die *JVS* ihren Anspruch auf vollständige Erstattung der entstandenen Kosten, des erlittenen Schadens und der angefallenen Zinsen.
3. Die *JVS* ist berechtigt, den *Vertrag* aufzulösen, wenn sich die Erfüllung des *Vertrags* angesichts der Art der eingetretenen Umstände als unmöglich erweist, wenn die Erfüllung nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit nicht länger verlangt werden kann oder wenn andere Umstände vorliegen, aufgrund deren eine unveränderte Fortführung des *Vertrags* nach vernünftigem Ermessen nicht mehr erwartet werden kann.



4. Wenn der *Auftraggeber* den *Vertrag* rechtswirksam auflöst, kündigt oder anderweitig beendet, was nur im Falle einer Situation höherer Gewalt möglich ist, die mindestens 6 aufeinanderfolgende Monate andauert, hat die *JVS* Anspruch auf (kumulativ):
 - a. eine Entschädigung in Höhe des vertraglich *vereinbarten Preises*, berechnet verhältnismäßig zum Stand der *Ausführung der Arbeiten* zum Zeitpunkt der Auflösung oder Kündigung;
 - b. eine Entschädigung in Höhe von 10 % des verbleibenden Teils des vertraglich *vereinbarten Preises*, den der *Auftraggeber* bei vollständiger *Ausführung der Arbeiten* hätte zahlen müssen;
 - c. eine Entschädigung für alle entstandenen und noch entstehenden Kosten, die sich aus Leistungen ergeben, zu denen sich die *JVS* zum Zeitpunkt der Auflösung oder Kündigung des *Vertrags* mit Blick auf die Durchführung des *Vertrags* bereits verpflichtet hatte.
5. Jede andere als die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Form der vollständigen oder teilweisen Auflösung, Vernichtung oder Kündigung des *Vertrags* durch den *Auftraggeber* ist ausgeschlossen. Der *Auftraggeber* verzichtet hiermit auch ausdrücklich und unwiderruflich auf das Recht, auf gerichtlichem Wege eine Änderung der Folgen des *Vertrags* im Sinne von 6:230 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verlangen.

Artikel 15. Verjährung

Sofern in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, erlöschen alle bestehenden Forderungsrechte und anderen Befugnisse, die der *Auftraggeber*, gleich aus welchem Grund, im Zusammenhang mit der Ausführung von *Arbeiten*, der Verrichtung von *Diensten* und/oder der *Lieferung* von *Waren* durch die *JVS* gegen die *JVS* hat, auf jeden Fall ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem der *Auftraggeber* von diesen Rechten und Befugnissen Kenntnis erlangt hat oder nach vernünftiger Einschätzung hätte erlangen können.

Artikel 16. Geheimhaltung

1. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem *Vertrag* und der *Ausführung der Arbeiten* bekannten und/oder bekannt werdenden Informationen, die vertraulicher Natur sind, vollständig geheim zu halten.
2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für diejenigen, die im Auftrag des *Auftraggebers* handeln oder dessen Verantwortung unterstehen (beispielsweise Personal und beauftragte Dritte). Der *Auftraggeber* ist selbst verpflichtet, diese Geheimhaltungspflicht den vorgenannten Rechtspersonen aufzuerlegen.
3. Der *Auftraggeber* darf die vorgenannten vertraulichen Informationen nur nutzen, wenn und soweit dies im Rahmen der Durchführung des *Vertrags* notwendig ist.
4. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, auf erstes Anfordern von *JVS* die vertraulichen Informationen an den *Auftraggeber* zu übermitteln oder an ihn zurückzugeben.

Artikel 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstands

1. Auf den *Vertrag* und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das niederländische Recht anwendbar.
2. Alle Streitigkeiten werden vom Gericht Midden-Nederland am Standort Lelystad (in den Niederlanden) beigelegt.

Artikel 18. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrunde liegenden *Vertrags* aufgrund irgendeiner gesetzlichen Vorschrift, einer gerichtlichen Entscheidung oder aus anderem Grund ganz oder teilweise nichtig und/oder ungültig und/oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies in keiner Weise die anderen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des zugrunde liegenden *Vertrags*.
2. Wenn irgendeine Bestimmung des *Vertrags* oder ein Teil des *Vertrags* nicht rechtlich geltend gemacht werden kann, bleibt der übrige Teil des *Vertrags* uneingeschränkt in Kraft, wobei die Bestimmung oder der Teil, die bzw. der nicht geltend gemacht werden kann, als dahin gehend geändert betrachtet werden muss, dass die Geltendmachung doch möglich ist, wobei die rechtlichen Folgen so weit wie möglich denen der ungültigen Bestimmung oder des ungültigen Teils entsprechen.
3. Vorbehaltlich der diesbezüglichen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Möglichkeiten ist die Nichtigerklärung, die Auflösung, der Widerruf oder die anderweitige Beendigung des *Vertrags* und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den *Auftraggeber* ausgeschlossen.